



**An die
Mitgliedsorganisationen des DOSB sowie die
Regional- und Landesverbände des DFB**

6. März 2015

**Mindestlohn im Sport
Zusammenfassung der Ergebnisse des Gesprächs mit Frau Ministerin Andrea Nahles vom
23. Februar 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 1. Januar 2015 gab es in den vergangenen Wochen einige Unsicherheiten und eine Reihe von klärungsbedürftigen Problemen, die von Sportvereinen, -verbänden und Ligen an uns herangetragen wurden. Diese betrafen insbesondere die Fragen, ob und wann Übungsleiter/Trainer, ehrenamtlich mitarbeitende Vereinsmitglieder mit Aufwandsentschädigung sowie Vertragssportler/-amateure dem Mindestlohngesetz unterfallen. Hierüber haben Vertreter des DOSB (Präsident Alfons Hörmann, Vorstandsvorsitzender Dr. Michael Vesper, Justitiar Hermann Latz) und des DFB (Schatzmeister Reinhard Grindel, 1. Vizepräsident Dr. Rainer Koch, Referentin Eva Immerheiser) mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (BMAS), Frau Andrea Nahles, am 23. Februar 2015 in Berlin gesprochen.

Erfreulicherweise konnten für diese Fragen und Probleme gute Lösungen gefunden werden. Diese Lösungen möchten wir Ihnen nachfolgend im Einzelnen wie folgt erläutern:

1. Vertragsspieler mit geringfügigem Beschäftigungsverhältnis („Minijob“, also nicht mehr als 450,- Euro/Monat)

Viele Vertragsspieler (auch „Vertragssportler“ oder „Vertragsamateure“ genannt) werden derzeit von ihren Vereinen über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus vertraglich gebunden und als Minijobber angemeldet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine geringe Vergütung, die sich i.d.R. zwischen 200 und 450 Euro bewegt. Die DFB-Spielordnung schreibt für die Vertragsspieler in § 8 Ziffer 2 eine Mindestvergütung von 250 Euro monatlich (einschließlich geldwerter Vorteile) vor.

Das BMAS und DOSB/DFB haben im Rahmen der Auslegung unter Berücksichtigung der Empfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales sowie des § 22 Absatz 3 MiLoG festgestellt, dass Vertragsamateure typischerweise nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig werden und damit auch nicht in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen. Entscheidend dafür ist, dass die sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund steht.

Steht die sportliche Betätigung im Vordergrund des Vertragsverhältnisses, ist daher trotz Anmeldung über einen Mini-Job nicht von einem Arbeitsverhältnis auszugehen.

Ein Automatismus, wonach die Anmeldung bei der Minijobzentrale gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Mindestlohngesetzes bedeutet, besteht im Bereich der Vertragsamateure also nicht.

Soweit Vertragsamateure hiernach keine Arbeitnehmer sind, finden auch die Dokumentationspflichten des Gesetzes keine Anwendung. Das BMAS hat zugesagt, die zu dieser Thematik auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlichten „Fragen zum Mindestlohn“, insbesondere Ziffer 5.11.3 entsprechend zu präzisieren. Frau Ministerin Nahles hat ausdrücklich hervorgehoben: „Das zeitliche und persönliche Engagement dieser Sportler zeigt eindeutig, dass nicht die finanzielle Gegenleistung, sondern die Förderung des Vereins und der Spaß am Sport im Vordergrund steht.“ Sie bezog sich hierbei ausdrücklich auf die in der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 18/2010, S. 15) enthaltene Formulierung, in der es u.a. heißt, dass auch Amateur- und Vertragssportler nicht unter den Arbeitnehmerbegriff fallen, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht.

Das BMAS hat diese Rechtsauffassung mit dem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zuständigen Bundesministerium der Finanzen (BMF) geklärt, sodass in diesen Fällen Vereine und ihre Vorstände keine Bußgeldverfahren befürchten müssen.

2. Vertragsspieler oberhalb der Minijob-Grenze

Für Vertragsspieler mit Vergütungen oberhalb der Minijob-Grenze wurde keine generelle Regelung getroffen. Auch wenn einzelnen Äußerungen klar zu entnehmen ist, dass selbst für Vertragsspieler jenseits der Minijob-Grenze die Anwendung des Mindestlohngesetzes nicht zwingend ist, kommt es in diesen Fällen weiterhin auf den Einzelfall an. Maßgeblich im Rahmen einer Prüfung ist auch hier, ob es dem Spieler in erster Linie um die sportliche Betätigung oder die finanzielle Gegenleistung geht. Es gilt hier: Je höher die gezahlte Vergütung, desto eher ist von einer Erwerbstätigkeit auszugehen.

Ergibt das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung, dass der Spieler unter das Mindestlohngesetz fällt, ist der Mindestlohn zu zahlen. Mindestlohnrechtliche Aufzeichnungspflichten bestehen für Sportvereine bei Arbeitnehmern mit Entgelten oberhalb der Minijobgrenze nicht.

3. Übungsleiter/Trainer

DOSB/DFB und BMAS sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei diesem Personenkreis weit überwiegend um Ehrenamtliche handelt; sodass das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet. Wer ehrenamtlich tätig ist, ist kein Arbeitnehmer. Ehrenamtlich tätig ist derjenige, der unentgeltlich bzw. gegen den Ersatz von Aufwendungen tätig wird. Von einer unentgeltlichen Tätigkeit ist innerhalb der aus dem Steuerrecht anerkannten Übungsleiterpauschale von 2400 Euro im Jahr bzw. bei Ersatz von nachweislich entstandenen konkreten Aufwendungen (wie z.B. Fahrkosten, Kauf von Trainingsmitteln) auszugehen.

Daraus folgt:

1. Übungsleiter, die bis zu 2400 Euro im Jahr im Wege der steuerrechtlich anerkannten Übungsleiterpauschale erhalten, sind keine Arbeitnehmer, sodass das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet. In diesem Fall sollten sie nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden.

2. Auch wer als Übungsleiter mehr als die steuerfreie Übungsleiterpauschale erhält, ist nicht automatisch Arbeitnehmer. Allerdings muss dann in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es sich um weisungsabhängige Arbeitnehmer handelt, auf die das Mindestlohngesetz Anwendung findet oder nicht. Von einer Arbeitnehmereigenschaft ist jedoch nicht bereits durch die Vorgabe von Zeit und Ort der Tätigkeit, also Trainingstage und Trainingsprogramm, auszugehen. Entscheidend ist, wie intensiv der Übungsleiter in den Verein eingebunden ist, in welchem Umfang er den Trainingsinhalt, die Art und Weise der Trainingserteilung, die Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Tätigkeit mitgestalten und inwieweit er zu Nebenarbeiten herangezogen werden kann.
 - a. Wenn die Prüfung ergibt, dass es sich nicht um Arbeitnehmer handelt, muss auch kein Mindestlohn gezahlt werden. Dann sollten sie auch nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden.
 - b. Wenn die Prüfung ergibt, dass es sich um Arbeitnehmer handelt, findet das Mindestlohngesetz ohne Einschränkung Anwendung.

Grundsätzlich schließt eine Arbeitnehmertätigkeit ein darüberhinausgehendes ehrenamtliches Engagement neben der geringfügigen Beschäftigung nicht aus. Es muss sich jedoch aus der Vertragsgestaltung ergeben, welche Leistungen im welchen Umfang Bestandteil der arbeitsvertraglichen Beziehung sind. Eine darüberhinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit muss hiervon nach Art und Inhalt deutlich abgrenzbar sein.

4. Sonstige Tätigkeiten im Sportverein

Es bestand weiter Einigkeit darüber, dass Personen, die an einigen Stunden wöchentlich eine Sportanlage unterhalten, Trikots waschen oder ähnliche Tätigkeiten ausüben und hierfür Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz erhalten, ebenfalls in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Sie sollten nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden. Als Alternative kommt in diesen Fällen die Zahlung im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale in Betracht, die bis 720 Euro im Jahr steuerfrei ist.

Personen, die für die Vereine arbeiten und dies offenkundig nicht aus ehrenamtlichem Engagement, sondern zum Gelderwerb tun, sind und bleiben Arbeitnehmer. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch. Ob der Arbeitgeber gemeinnützig ist oder nicht, spielt hierbei keine Rolle. In diesen Fällen findet dann auch das Mindestlohngesetz Anwendung.

5. Dokumentationspflicht

Durch die vorangegangenen Klarstellungen sind die Fälle, in denen Beginn und Ende der Arbeitszeit gemäß § 17 MiLoG dokumentiert werden muss, auf ein vertretbares Maß gesunken. Soweit kein Arbeitsverhältnis vorliegt, bedarf es auch keiner Aufzeichnung der Arbeitszeit. Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer hält das BMAS an der Dokumentationspflicht fest, weist aber darauf hin, dass es keine Formvorschriften gibt, auf welche Weise die Dokumentation im Einzelnen erfolgen muss. Über die Homepage der Minijobzentrale ist z.B. ein entsprechendes Formular zur Zeiterfassung abrufbar (http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_thementeaser/startseite_mindestlohn.html); auch die Möglichkeit der Zeiterfassung per Smartphone durch die einzelnen Minijobber und die Weiterleitung an eine zentrale Erfassungsstelle im Verein wird für zulässig erachtet.

6. Auswirkungen auf die Versicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Nach derzeitiger Beschlusslage der VBG setzt der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung ab 1. Januar 2015 voraus, dass Sportler/innen Geld oder Sachleistungen in Höhe von mehr als 200 Euro netto erhalten, und dass der gesetzlich vorgesehene Mindestlohn nicht unterschritten wird. Nach dem nun erzielten Ergebnis für Amateur- und Vertragssportler bleibt abzuwarten, ob sich hierzu weitere Änderungen ergeben. Bis dahin werden die Prüfungen der VBG im Statusfeststellungsverfahren aufgeschoben. Das BMAS wird hierüber in Kürze ein Gespräch mit der VBG führen.

7. Weitere Informationen

Bereits im Vorfeld des Gesprächs hat das BMAS dem DOSB auf Anfrage bestätigt, dass es zulässig ist, einen Minijob in der Verwaltung des Vereins mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer zu kombinieren; hierbei fällt der gesetzliche Mindestlohn nur für die Arbeit an, die im Rahmen des Minijobs geleistet wird. Allerdings ist in diesem Fall darauf zu achten, dass die Tätigkeiten zeitlich sauber getrennt und für den Bereich des Minijobs für die Verwaltungstätigkeit entsprechend dokumentiert werden.


Viele Vereine haben sich in den vergangenen Wochen über sich widersprechende Auskünfte von Steuerberatern beklagt. Das BMAS ist bereits in Kontakt mit der Bundessteuerberaterkammer und wird auf diesem Weg versuchen, auch hier für Klarheit zu sorgen.

Das BMAS wird die oben dargestellten Grundsätze in seine Informationsangebote aufnehmen (Brochüren/Internet).

Zusammenfassend können wir mit dem erzielten Ergebnis sehr zufrieden sein. Es ist nicht auszuschließen, dass auch künftig noch Grenzfälle auftreten können und werden. Für die meisten Fallkonstellationen wurden jedoch nun praktikable Lösungen und Rechtssicherheit hinsichtlich der Haftung für die Vereine und damit die zu Recht angemahnte Klarheit geschaffen.

Der Inhalt dieses Schreibens wurde mit dem BMAS abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Hörmann
Präsident des DOSB



Wolfgang Niersbach
Präsident des DFB

Mustervertrag für Vertragsspieler (Stand 03/2014)

Der Mustervertrag für Vertragsspieler richtet sich in erster Linie an Spieler einer DFB-Spielklasse. Daher wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag bei Verwendung im Zuständigkeitsbereich der Regional- bzw. Landesverbände des DFB an die dort geltenden Bestimmungen anzupassen ist; insbesondere ist auf die entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen DFB-Mitgliedsverbandes und deren Fundstelle im Internet zu verweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Regionalliga ab der Spielzeit 2012/2013 keine Spielklasse des DFB mehr ist, sondern als neu strukturierte regionale Spielklasse auf der vierten Spielklassenebene in die Trägerschaft der Regional- bzw. Landesverbände des DFB übergeht. Dies ist für neue Verträge ab der Spielzeit 2012/2013, welche die vierte Spielklassenebene betreffen oder betreffen können, zu berücksichtigen.

Der Mustervertrag für Vertragsspieler versteht sich als unverbindlicher Vorschlag. Er wurde mit großer Sorgfalt verfasst. Dennoch kann keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen übernommen werden. Eine eigene rechtliche Überprüfung durch den Verwender, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rechtsentwicklungen und die konkreten Bedürfnisse und Ziele der Vertragsparteien, bleibt daher unentbehrlich. Aus den genannten Gründen ist die Haftung des DFB für den Inhalt des Mustervertrages ausgeschlossen.

An die
Passstelle des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes

**Anzeige und Vorlage eines Vertrages mit einem Vertragsspieler gemäß § 22 der
DFB-Spielordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeigen wir den Abschluss/die Änderung/ die Verlängerung des als Anlage
beigefügten Vertrages mit einem Vertragsspieler an.

Der Vertrag beginnt am

Der Vertrag endet am

Vertragsabschluss am

Der Vertrag entspricht den Anforderungen des § 8 Nr. 2 der DFB-Spielordnung

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vertreter Verein/Kapitalgesellschaft, Stempel)

.....
(Spieler bzw. gesetzlicher Vertreter)

Anschrift Verein

Anschrift Spieler

.....
(Name)

.....
(Name)

.....
(Straße)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefon)

.....
(Telefon)

.....
(Telefax)

.....
(Telefax)

.....
(E-Mail Adresse)

.....
(E-Mail Adresse)

VERTRAG

Der Verein/die Kapitalgesellschaft

vertreten durch

- nachstehend „Verein“ genannt -

und

- nachstehend „Spieler“ genannt -

geb. am , in

wohnhaft in:

Staatsangehörigkeit:

bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch

.....

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

1. Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Fußballsport als Vertragsspieler im Sinne der Vorschriften der §§ 8, 10, 22 bis 26a der DFB-Spielordnung, die er ausdrücklich anerkennt, auszuüben.
2. Die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des für den Verein und insbesondere den Spielbetrieb zuständigen Landes- und des Regionalverbandes und des DFB sowie gegebenenfalls des Ligaverbandes und insbesondere der Strafgewalt dieser Verbände. Die relevanten Regelungen des DFB und des Ligaverbandes können im Internet unter www.dfb.de sowie unter www.bundesliga.de abgerufen werden.

Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung des Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt des Vereins.
3. Der Spieler verpflichtet sich, an allen Spielen und Lehrgängen, am Training - sei es allgemein vorgesehen oder sei es besonders angeordnet -, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt.
4. Er verpflichtet sich zudem, während seiner Tätigkeit für den Verein (Spiele, Training, Reisen) auf Wunsch des Vereins ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte des Ausrüsters zu tragen.

5. Der Spieler verpflichtet sich, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten - selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung - auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Mannschaften des Vereins oder ggf. des Muttervereins oder der Tochtergesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Spieler darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nrn. 2, 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB verwirklichen und zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen können.
6. Der Spieler verpflichtet sich, es unverzüglich dem Verein und dem Kontrollausschuss des DFB (für Mannschaften einer DFB-Spielklasse, anderenfalls dem zuständigen Landesverband des DFB) anzuzeigen, wenn ihm von dritter Seite die Manipulation eines Spiels seines oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Toreergebnis etc.) gegen Geldversprechen oder Geldzahlung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.

§ 2

Der Spieler gestattet dem Verein die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, soweit sein Vertragsverhältnis als Spieler berührt wird, und erklärt, dieses Recht keinem anderen eingeräumt oder übertragen zu haben. Die Einräumung der Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia - Anwendungen (Internet, Online-Dienste, PC-Spiele etc.). Dies gilt insbesondere für die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele seiner Mannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie den Landesverbänden, Regionalverbänden, dem DFB und/oder dem Ligaverband zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.

Der Spieler hat dem Verein ebenfalls jederzeit seine Autogrammunterzeichnung im Originalschriftzug für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und/oder zur Wiedergabe auf vom Verein beschafften oder lizenzierten Souvenir- und Verkaufsartikeln - ggf. auch in Verbindung mit Werbung Dritter - im Original, als Faksimile oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Verwertung der Rechte kann auch im Rahmen einer Gruppenvermarktung einer Spielklasse erfolgen.

Die aus diesen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erzielten Erlöse stehen ausschließlich dem Verein zu, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

Anderweitige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen - wie z.B. die Ausschöpfung anderer Verdienstmöglichkeiten aus Interviews, schriftstellerischen Tätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten - sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit keine Beeinträchtigung oder Verletzung schützenswerter Belange des Vereins gegeben ist. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn das Interesse des Vereins unter Berücksichtigung der Interessen des Spielers dies rechtfertigt.

§ 3

Für den Spieler im Bereich der 3.Liga gilt zusätzlich:

Der Spieler wird zusätzlich die Rechtsgrundlagen der 3. Liga als für sich verbindlich anerkennen und die geforderten Erklärungen (Anlage zu § 5 (1) b) und (3) des Zulassungsvertrages zur 3. Liga zwischen dem Verein und dem DFB) gegenüber dem DFB abgeben.

§ 4

Doping ist verboten. Doping ist:

1. Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper des Spielers entnommenen Probe.
2. Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
3. Die Weigerung, sich nach der Aufforderung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
4. Die Nichtverfügbarkeit beim Test und die Nichtangabe des Aufenthaltsorts
5. Die Proben-Manipulation oder der Versuch einer Manipulation.
6. Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
7. Der Handel oder versuchte Handel mit Dopingsubstanzen
8. Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

Der Spieler erkennt das Dopingverbot und die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen - insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und deren Anhänge, das UEFA-Dopingreglement sowie das FIFA-Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben, den NADA- und WADA-Code - in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich insbesondere auch den Bestimmungen für die Durchführung der durch die Anti-Doping-Kommission des DFB angeordneten Wettkampf- und Trainingskontrollen.

§ 5

Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, gültig für den Bereich des Fußballsports (Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien des DFB), wird Spielern der Lizenzigen und der DFB-Spielklassen vom Verein vor Beginn der jeweiligen Spielzeit oder bei Änderungen ausgehändigt; davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Spielers, sich eigenständig über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen von DFB, UEFA, FIFA, WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) und NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland) zu informieren. Die relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes und der Anti-Doping-Organisationen können im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden:

DFB: www.dfb.de

FIFA: www.fifa.com

UEFA: www.uefa.com

NADA: www.nada-bonn.de

WADA: www.wada-ama.org

§ 6

Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen vorstehende Regelungen und Verpflichtungen nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich gemäß § 5 der DFB-Spielordnung und §§ 6, 8 Nr. 3 , 8 a) bis 8 g) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen.

Im Falle eines Verstoßes des Spielers, der eine rechtskräftige Spielsperre des Spielers zur Folge hat, sehen die Vertragsparteien übereinstimmend einen wichtigen Grund, der es dem Verein erlaubt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 7

1. Entgelt

Der Verein verpflichtet sich zur Zahlung folgenden Entgelts (monatliche Garantiesumme von mindestens € 250,00):

a) Monatliche Vergütung €

b) Prämien: Einsatzprämie für Pflichtspiel (Meisterschaft o. Pokal)
(ggf. Anlage zum Vertrag)

- Anfangsformation €
- Einwechslung €
- im 18er-Kader ohne Einsatz €
Punktprämie für Pflichtspiele € (pro Punkt)
Einsatzprämie für sonstige Spiele (einschl. 2. Mannschaft) € (bei Einsatz)

c) Sonstige geldwerte Leistungen
(ggf. Anlage zum Vertrag)

Die Bezüge des Spielers gemäß lit. a) - c) sind Entgelte, die grundsätzlich der Abgabepflicht unterliegen, wenn sie die Aufwendungen des Spielers mehr als nur unwesentlich übersteigen.

2. Steuerfreier Auslagenersatz

Der Spieler erhält zusätzlich die folgenden nach Art und Höhe steuerfreien Leistungen (z.B. Ersatz von getätigten Auslagen für den Verein, Kilometergelder, Trainingsgeräte, Verpflegungsmehraufwandspauschalen):

.....

§ 8

Für die Abführung der gegebenenfalls anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Verein/Spieler werden die Abführung der anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben oder den entsprechenden Nachweis einer diesbezüglich nicht vorhandenen Abführungsverpflichtung mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, gegenüber dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (§ 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung).

Auf Anforderung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes sind diese Nachweise fortlaufend zu erbringen (§ 8 Nr. 2 der DFB-Spielordnung). Erfolgen die Nachweise durch den Verein, erklärt sich der Spieler mit Unterzeichnung dieses Vertrages mit der Weitergabe der hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen an die Passstelle des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes einverstanden. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung löst u.a. die Rechtsfolgen des § 25 der DFB-Spielordnung aus.

§ 9

Die trainingsfreie Zeit bestimmt der Trainer mit Rücksicht auf den Spielplan.

§ 10

Für den Fall eines im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Arbeitsverhältnisses, vereinbaren die Parteien einen jährlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Der Urlaub ist in der pflichtspielfreien Zeit zu nehmen und zum Zwecke der Erholung zu nutzen. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie von der FIFA bzw. der UEFA genehmigte europäische Wettbewerbsspiele. Der Urlaub bedarf stets der ausdrücklichen Einwilligung durch den Verein.

Soweit § 11 Abs. 1 BUrlG nicht zwingend ein anderes bestimmt, gilt für die Berechnung des Urlaubsentgeltes Folgendes:

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Spieler in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Gegebenenfalls sind neben dem Grundgehalt in diesem Zeitraum gezahlte Prämien mit zu berücksichtigen, soweit sie Lohnbestandteile sind. Sollten dem Spieler mehr als 24 Urlaubstage gewährt werden, so berechnet sich ab dem 25. Urlaubstag das Urlaubsentgelt lediglich aus dem Grundgehalt.

Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nicht.

§ 11

1. Der Vertrag gilt für die Zeit vom bis zum 30. Juni (Ende des Spieljahres /.....).
2. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines von den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrages oder einer wirksamen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der DFB-Spielordnung sowie ggf. die Rechtsgrundlagen der 3. Liga (§ 3).
4. Bei Vertragsende erlischt das Spielrecht (vgl. § 22 Nr. 6 der DFB-Spielordnung).

§ 12

Der Verein und der Spieler sind verpflichtet, den Vertragsabschluss, Änderungen sowie eine Verlängerung des Vertrages dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

§ 13

1. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Abschluss, Verlängerung oder Auflösung dieses Vertrages von dem zuständigen Verband mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Internet (weltweite Verfügbarkeit durch unbegrenzten Personenkreis möglich) veröffentlicht werden.
2. Die in Nr. 1 genannten Daten können von dem zuständigen Verband in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes veröffentlicht werden.
3. Auch die übrigen Daten des Vertrages dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Dies gilt nicht für Angaben über Vergütungen oder andere geldwerte Leistungen, es sei denn, dies ist im Rahmen der internationalen Transferabwicklung über das FIFA Transfer Matching System notwendig.
4. Alle für Training, Spielbetrieb, Transfer und Doping-Kontrollen erforderlichen Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang vom DFB und den beteiligten Landesverbänden erhoben, verarbeitet und genutzt und ausschließlich für den jeweils erforderlichen Zweck verarbeitet.
5. Angaben, die die gesundheitlichen Verhältnisse des Spielers tangieren, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden.

§ 14

Soweit die Vertragsparteien eine solche Regelung wünschen, ist nachfolgende Bestimmung insbesondere für den Bereich der 3.Liga/Regionalliga geeignet (streichen, falls von den Vertragsparteien nicht gewünscht):

Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gemäß § 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und §§ 4 bis 6 dieses Vertrages ist der Verein - unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen.

Als Vertragsstrafe können ein Verweis, der Ausschluss von Vereinsveranstaltungen sowie Geldstrafen bis zu einer Höhe von € (maximal bis zur Höhe der monatlichen Grundvergütung) festgesetzt werden. Die Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 15

Beiderseitige Ansprüche aus diesem Vertrag sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie erloschen, sofern ein solcher Verfall nicht

durch zwingende gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Ansprüche nach § 2 sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

§ 16

Der Spieler verpflichtet sich, über den Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche Interna des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es gilt deutsches Recht.

Am Vertragsabschluss hat als Spielervermittler/ Rechtsanwalt mitgewirkt:
(Streichen, falls nicht zutreffend)

.....
(Name) (Spielervermittler) (Name) (Rechtsanwalt)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Spieler) (Unterschrift und Stempel des Vereins/ Kapitalgesellschaft)

.....
(Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)